

B e n u t z u n g s o r d n u n g  
der Gemeinde Kronshagen für den gemeindlichen  
Kindergarten Fußsteigkoppel

---

Aufgrund des § 3 der Satzung der Gemeinde Kronshagen für den gemeindlichen Kindergarten Fußsteigkoppel vom 20. Mai 1975 (Bek.Bl.Nr. 8 S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Kultur- und Bildungswesen nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist außer an gesetzlichen Feiertagen regelmäßig montags bis freitags für halbtägige Benutzung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Für die Hortgruppe und bei ganztägiger Unterbringung ist der Kindergarten von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.

§ 2

Bringen und Abholen des Kindes

Das Kind soll in den Kindergarten gebracht, der aufsichtsführenden Kindergärtnerin übergeben sowie bei dieser wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, daß diese der Leiterin gegenüber anderweitige schriftliche Anweisung gegeben haben.

Soll das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, ist dazu ebenfalls eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 3

Bringe- und Abholzeiten

Die Bringezeiten werden wie folgt festgelegt:

morgens von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr.

Die Abholzeiten sind:

mittags von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin kann von diesen Zeiten abgewichen werden.

## § 4

Das Kind muß sauber gewaschen, gekämmt, ordentlich und der Witterung entsprechend gekleidet mit einem Taschentuch versehen im Kindergarten erscheinen. Mäntel, Jacken, Mützen und Schuhe müssen mit dem vollen Namen des Kindes gezeichnet sein.

## § 5

## Fernbleiben

Im Interesse des Kindes ist jedes Fernbleiben des Kindes der Kindergartenleiterin von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Abwesenheitsgrundes unverzüglich anzuzeigen.

Bleibt ein Kind dem Kindergarten ohne Entschuldigung länger als eine Woche fern, so kann der Platz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme anderweitig vergeben werden.

## § 6

## Krankheit und Unfälle

Ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie müssen der Kindergartenleiterin unverzüglich gemeldet werden. Das Kind bleibt bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen.

Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs des Kindergartens erfolgt in ernsten Fällen durch die zuständige Kindergärtnerin unverzüglich Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und erforderlichenfalls Hinzuziehung eines Arztes.

Die Unfallversicherung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelung (Gemeinde-Unfallversicherungsverband).

## § 7

## Verhalten im Kindergarten

Die Kinder müssen sich ihrem Einsichtsvermögen entsprechend in die Kindergarten-gemeinschaft einfügen und den Anordnungen des Kindergartenpersonals folgen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, zusammen mit dem Kindergartenpersonal hierauf hinzuwirken.

## § 8

## Gruppenarbeit

Soweit zweckmäßig und möglich erfolgt die Kindergartenarbeit in Gruppen unter Berücksichtigung des Alters des Kindes. Die Kindergartenleiterin weist das Kind der zuständigen Gruppe zu. Wünsche der Erziehungsberechtigten werden möglichst berücksichtigt.

## § 9

Auf gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird großer Wert gelegt (§ 6 der Satzung). Alle das Kind betreffende Fragen sollten daher vertrauensvoll mit der zuständigen Kindergärtnerin oder der Kindergartenleiterin besprochen werden.

## § 10

Ein Exemplar der Satzung und dieser Benutzungsordnung werden den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt. Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen.

Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

Kronshagen, den 26. Mai 1975

Gemeinde Kronshagen  
Der Bürgermeister

L. S.

gez. Dr. Stoltenberg